

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Bernhard Eisenhut und Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Aktuelle Zahlen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele unbegleitete, angebliche minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2023 und 2024 registriert und wie viele hiervon einer Altersfeststellung unterzogen?
2. Wie setzen sich diese nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Herkunftsstaat zusammen?
3. Durch welche Methoden wurden die Altersfeststellungen in welcher jeweiligen Häufigkeit durchgeführt?
4. Zu welchen Ergebnissen führten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Methoden, die Altersfeststellungen, insbesondere hinsichtlich der Abweichungen zwischen dem zuvor angegebenen und dem tatsächlichen Alter?
5. In wie vielen Fällen konnte festgestellt werden, dass die betreffenden Personen entgegen der vorherigen Angaben nicht minderjährig waren?

4.11.2024

Eisenhut, Rupp AfD

### Begründung

Die vorliegende Kleine Anfrage greift im Wesentlichen die in dem durch den Abg. Ruben Rupp AfD u. a. eingereichten Antrag Drucksache 17/5496 erfragten Berichtspunkte auf und bittet um Darlegung aktueller Zahlen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 Nr. JUMRV-1327-24/10/3 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie viele unbegleitete, angebliche minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2023 und 2024 registriert und wie viele hiervon einer Altersfeststellung unterzogen?*

Zu 1.:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen gesprochen wird bzw. eine gängige Abkürzung für diese Personengruppe unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) ist.

Im Jahr 2023 sind insgesamt 5 359 und im Jahr 2024 (Stichtag 20. November 2024) 3 334 UMA nach Baden-Württemberg eingereist.

Das (damals für Migration zuständige) Innenministerium und das Sozialministerium entwickelten in den Jahren 2018 bis 2019 ein gemeinsames zentrales Verfahren zur medizinischen Altersfeststellung von mutmaßlichen UMA.

Die folgende Anzahl an Personen wurde im Rahmen dieses gemeinsamen Altersfeststellungsverfahrens untersucht. Die Differenz zwischen den beiden Jahren hängt damit zusammen, dass seit Januar 2024 (mit einer vorangegangenen Pilotphase im Herbst 2023) die Standorte Stuttgart und Freiburg für die medizinischen Altersfeststellungen eingebunden werden konnten.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2023	138
2024 (bis zum 19. November 2024)	171

Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 insgesamt 104 und im Jahr 2024 insgesamt 35 Widerspruchsfälle gem. § 42f Absatz 2 SGB VIII in den Kliniken begutachtet. Diese Fälle sind nicht Teil des o. g. gemeinsamen Altersfeststellungsverfahrens. Hierzu liegt allerdings keine statistische Auswertung vor. Die Daten in den nachfolgenden Antworten beziehen sich also nur auf das gemeinsame Altersfeststellungsverfahren.

*2. Wie setzen sich diese nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Herkunftsstaat zusammen?*

Zu 2.:

Die Konfession der UMA wird nicht erhoben.

Den folgenden Tabellen können das Geschlecht, der Herkunftsstaat (nach eigenen Angaben) sowie das durch das medizinische Altersfeststellungsverfahren festgestellte Alter der untersuchten UMA der Jahre 2023 und 2024 (bis zum 19. November 2024) entnommen werden.

<b>Medizinisch festgestelltes Mindestalter</b>	<b>Anzahl</b>
11 Jahre	1
14 Jahre	11
15 Jahre	6
16 Jahre	60
17 Jahre	70
18 Jahre	16
19 Jahre	35
20 Jahre	1
21 Jahre	106
26 Jahre	1
Ohne Alter (Gutachten liegt noch nicht vor)	2

<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl</b>
Afghanistan	115
Algerien	6
Äthiopien	1
Benin	2
Côte d'Ivoire	11
Gambia	11
Guinea	81
Kamerun	10
Kongo	1
Libanon	1
Libyen	1
Mali	9
Marokko	3
Niger	1
Senegal	3
Sierra Leone	9
Somalia	14
Sudan	1
Syrien, Arabische Republik	18
Tunesien	5
Türkei	5
Zentralafrikanische Republik	1

<b>Geschlecht</b>	<b>Anzahl</b>
Männlich	305
Weiblich	4

*3. Durch welche Methoden wurden die Altersfeststellungen in welcher jeweiligen Häufigkeit durchgeführt?*

Zu 3.:

Die medizinische Altersfeststellung erfolgt in einem bis zu dreistufigen Verfahren.

Die Kliniken halten sich an die Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AG-FAD) und nehmen regelmäßig an Ringversuchen teil.

Es können folgende Untersuchungen stattfinden:

- Körperliche Untersuchung
- Orthopantomogramm/CT-Kiefer (DVT)
- Röntgenaufnahme der linken Hand
- MRT-Untersuchung oder CT-Untersuchung Clavicula

In der Regel werden alle Untersuchungsschritte zur Altersfeststellung benötigt. Bei 16 Untersuchungen konnte das Alter festgestellt werden, ohne dass eine MRT-Untersuchung oder eine CT-Untersuchung der Clavicula notwendig wurde.

*4. Zu welchen Ergebnissen führten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Methoden, die Altersfeststellungen, insbesondere hinsichtlich der Abweichungen zwischen dem zuvor angegebenen und dem tatsächlichen Alter?*

*5. In wie vielen Fällen konnte festgestellt werden, dass die betreffenden Personen entgegen der vorherigen Angaben nicht minderjährig waren?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Von den insgesamt 309 medizinischen Altersfeststellungen wurden 159 Personen volljährig und 148 Personen minderjährig eingeschätzt. Bei zwei Personen liegt das Gutachten und somit das Ergebnis noch nicht vor.

Zusätzlich zu der Aussage, ob die betreffende Person minderjährig oder volljährig ist, wird im Rahmen des medizinischen Altersfeststellungsverfahrens in der Regel ein Mindestalter im Gutachten angegeben, das insbesondere für die Jugendhilfe und für das ausländerrechtliche Verfahren verwendet wird. Bei einem medizinisch festgestellten Alter von weniger als 18 Jahren steht also zudem fest, wann der UMA volljährig sein wird.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration